

§ 3 Steuerbefreiung

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder dienen und für diesen Zweck hinlänglich geeignet sind.

 - b. Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

§ 3 Steuerbefreiung (neu)

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen (Assistenzhunde). Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den genannten Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst ausgebildet sind und verwendet werden (Rettungshunde). Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
 - c) Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, medizinische Behandlung ausgebildet sind und verwendet werden (Therapiehunde). Der Nachweis ist von einer anerkannten Organisation oder Einrichtung zu erbringen.
 - d) Hunde, die der Halter vom Weseler Tierheim übernommen hat; die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.

<p>c. Hunde, die der Halter vom Weseler Tierheim übernommen hat; die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.</p> <p>2. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.</p> <p>3. Für Hunde, die nach § 2 Absatz 1 d), § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.</p>	<p>3. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.</p> <p>4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Wesel anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.</p> <p>5. Für Hunde, die nach § 2 Absatz 1 d), § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.</p>
--	---